

Streitgegenstand Rechtsmittel



Univ.- Prof. Dr. Walter Buchegger
Institut für Zivilprozessrecht, Insolvenzrecht
und Vergleichendes Prozessrecht
Johannes Kepler Universität Linz
walter.buchegger@jku.at

Klagen



Urteile

bestehen aus $\left\{ \begin{array}{l} \text{Klagegrund} \\ \text{Klagebegehren} \end{array} \right\}$ Streitgegenstand

1. Leistungsklagen $\left\{ \begin{array}{l} \text{Zahlungsklagen} \\ \text{stets persönlich} \\ \text{Individuelleistungsklagen} \\ \text{persönlich oder dinglich} \end{array} \right.$

2. Feststellungsklagen $\left\{ \begin{array}{l} \text{positive} \\ \text{negative} \end{array} \right.$

a) materiellrechtliche
b) prozessrechtliche: § 228 ZPO

3. Rechtsgestaltungsklagen

stattgebend

Leistungsurteile
(Exekutionstitel)

Feststellungsurteil
(nur Rechtskraft)

Gestaltungsurteile
(Gestaltungswirkung)

abweisend

stets
Feststel-
lungsur-
teile

Streiteinlassung des Beklagten

1. Bestreiten des Klagegrunds

- a) kontradiktorisch (leeres, unsubstantiiertes Bestreiten: „nein“)
- b) konträr (substantiiert: „nein, sondern“)
- c) motiviertes Leugnen („teils ja, teils nein“ = Teilgeständnis)

Beweislast

Kläger
(„Grundnorm“)

2. Bestreiten der Rechtsfolge

Das Klagebegehren passt nicht auf den Klagegrund
Die Klage ist unschlüssig.

iura novit curia:
Unschlüssig-
keitsurteil

3. Sacheinreden = Einwendungen

Vollgeständnis mit Zusätzen („ja, aber“)

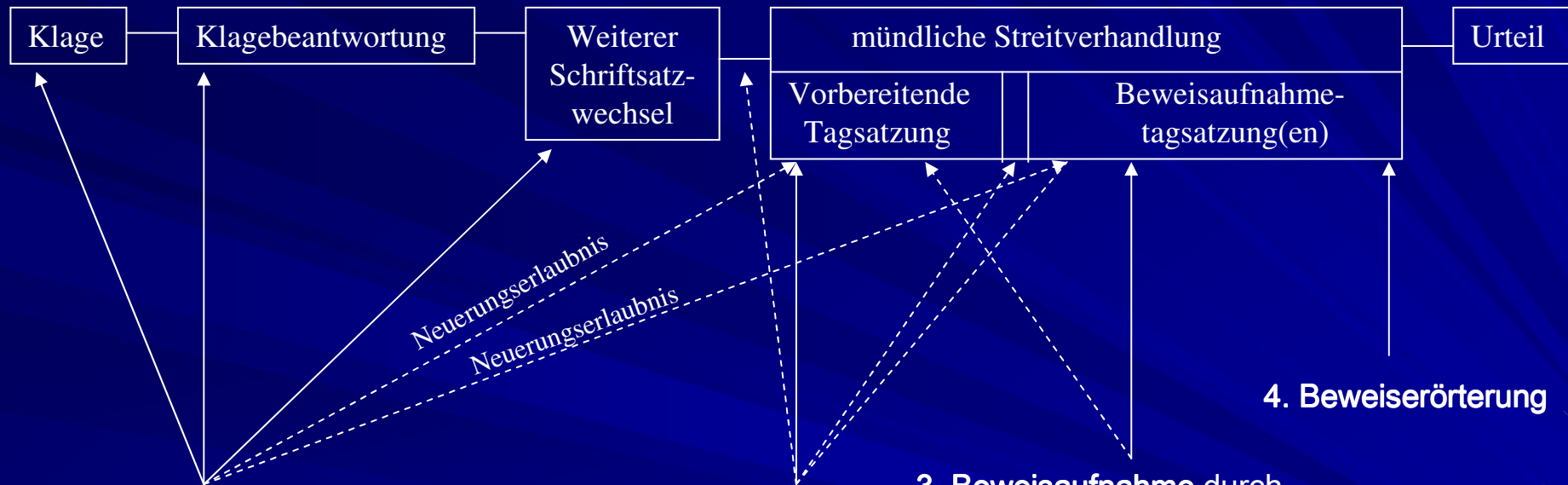
- a) rechtshindernd (z.B. Minderjährigkeit)
- b) rechtsvernichtend (z.B. Zahlung, Erlass)
- c) rechtshemmend (z.B. Verjährung, Leistungsverweigerungsrecht)

auch von *Amts wegen*

Beklagter
(„Gegennormen“)

Beweisverfahren

(läuft in 4 Stufen ab)



4. Beweiserörterung

1. Beweisantritt

Parteien geben Beweisthemen und Beweismittel bekannt.

2. Anordnung der Beweisaufnahme

- *prozessleitende Verfügungen* in und außerhalb der Verhandlung
 - *Bekanntgabe des Prozessprogramms* in der vorbereitenden Tagsatzung
- Beweisthemen – Beweismittel – Ablauf der Beweisaufnahme

3. Beweisaufnahme durch

- Urkunden
- Zeugen
- Sachverständige
- Augenschein
- Parteienvernehmung

Urteile

stattgebend

abweisend

Leistungsurteile
(Exekutionstitel)

Feststellungsurteil
(nur Rechtskraft)

Gestaltungsurteile
(Gestaltungswirkung)

stets
Feststellungsurteile

Inhalt des Urteils

I. Urteilskopf:

- a. Geschäftszahl
- b. Überschrift (Im Namen der Republik!)
- c. Rubrum (Urteilseingang)

II. Spruch: **§ 411 ZPO RK**

- a. in merito
- b. über Kostenersatz (versteckter Beschluss)

III. Entscheidungsgründe:

- a. Überschrift (Entscheidungsgründe)
- b. Sachstand
- c. Streitstand
- d. Beweismittelnennung
- e. Sachverhaltsfeststellung
- f. Beweiswürdigung
- g. Rechtliche Beurteilung samt Begründung des Kostenspruchs

IV. Datum, Unterschrift, Gerichtssiegel

V. Zustellverfügung (nur auf der im Akt verbleibenden Urschrift des Urteils)

Rechtskraft und Streitgegenstand



Rechtskraft

Formelle Rechtskraft

= Unanfechtbarkeit durch ordentliche Rechtsmittel

Materielle Rechtskraft

Mit zwei Wirkungen:

- ➡ Einmaligkeitswirkung (Wiederholungsverbot, ne bis in idem)
- ➡ Bindungswirkung (Präjudizialitätswirkung)

Rechtskraft

Feststellungsurteile: materielle Rechtskraft

Leistungsurteile: Vollstreckbarkeitswirkung

Rechtsgestaltungsurteile: Gestaltungswirkung

Grenzen der materiellen Rechtskraft

➔ Sachliche = objektive Grenzen

Dispositionsgrundsatz: Klagantrag

Aufrechnungseinrede

➔ Persönliche = subjektive Grenzen

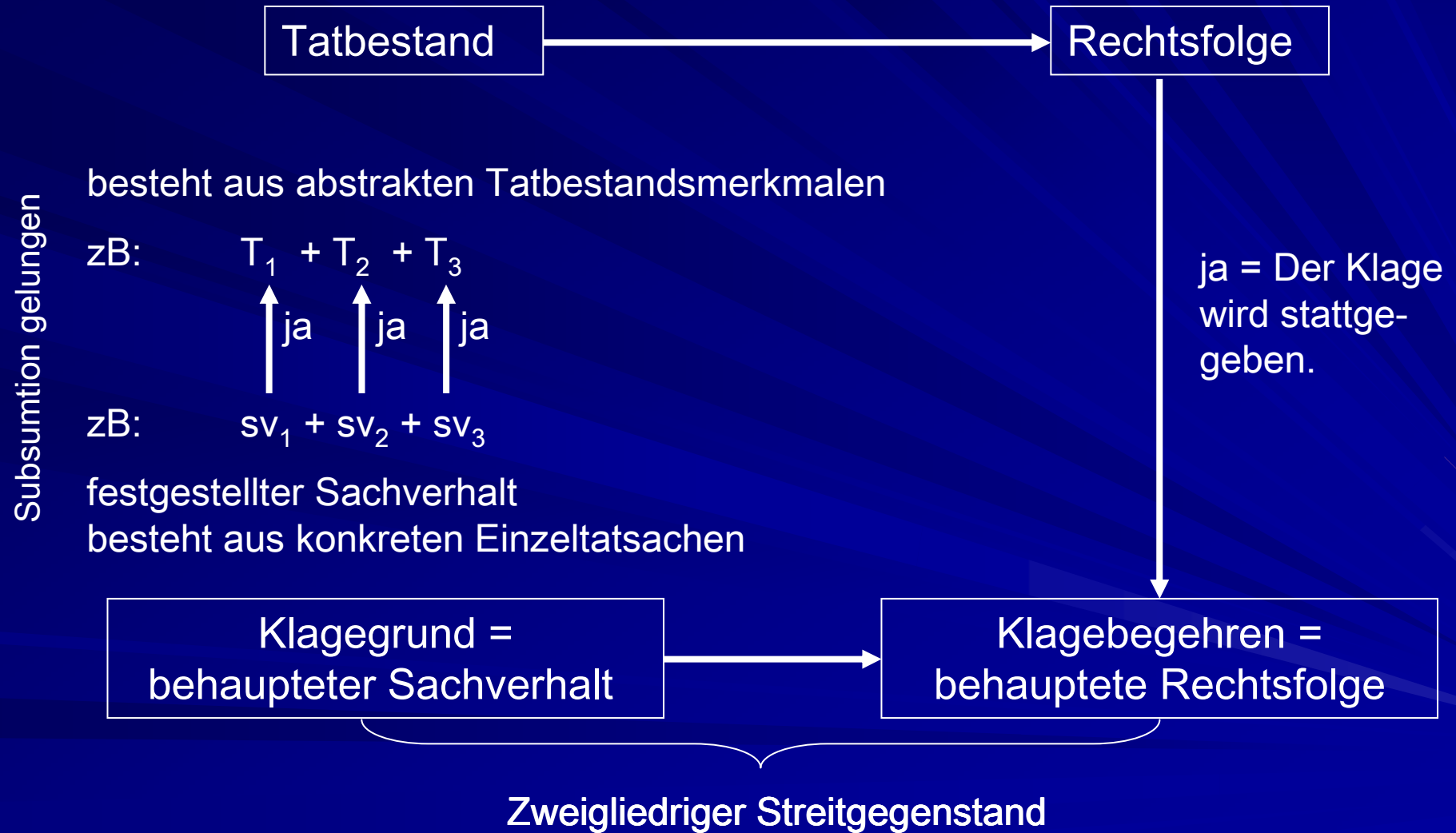
Prozessparteien, Rechtskrafterstreckung,

▸ Interventionswirkung SZ 60/70

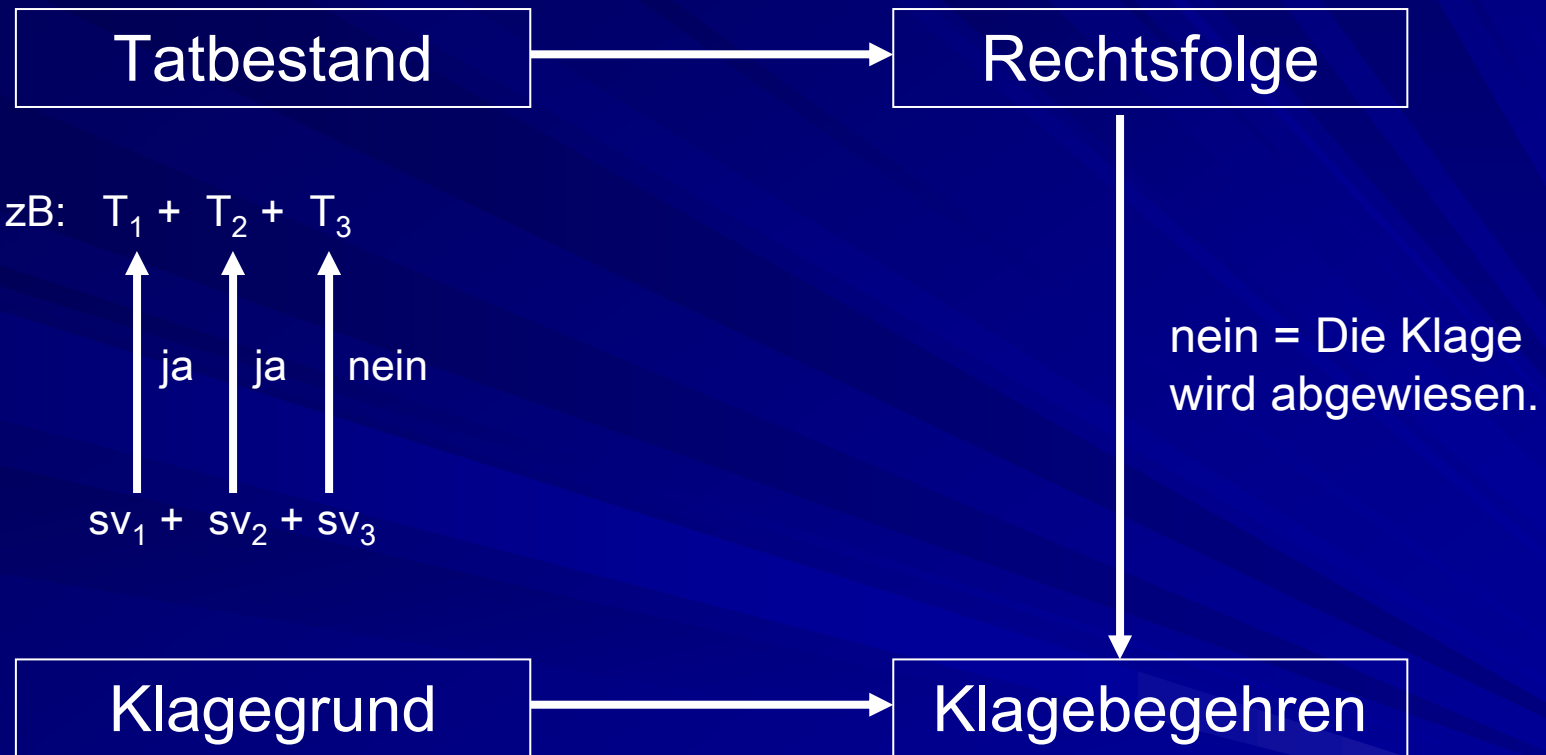
➔ Zeitliche Grenzen

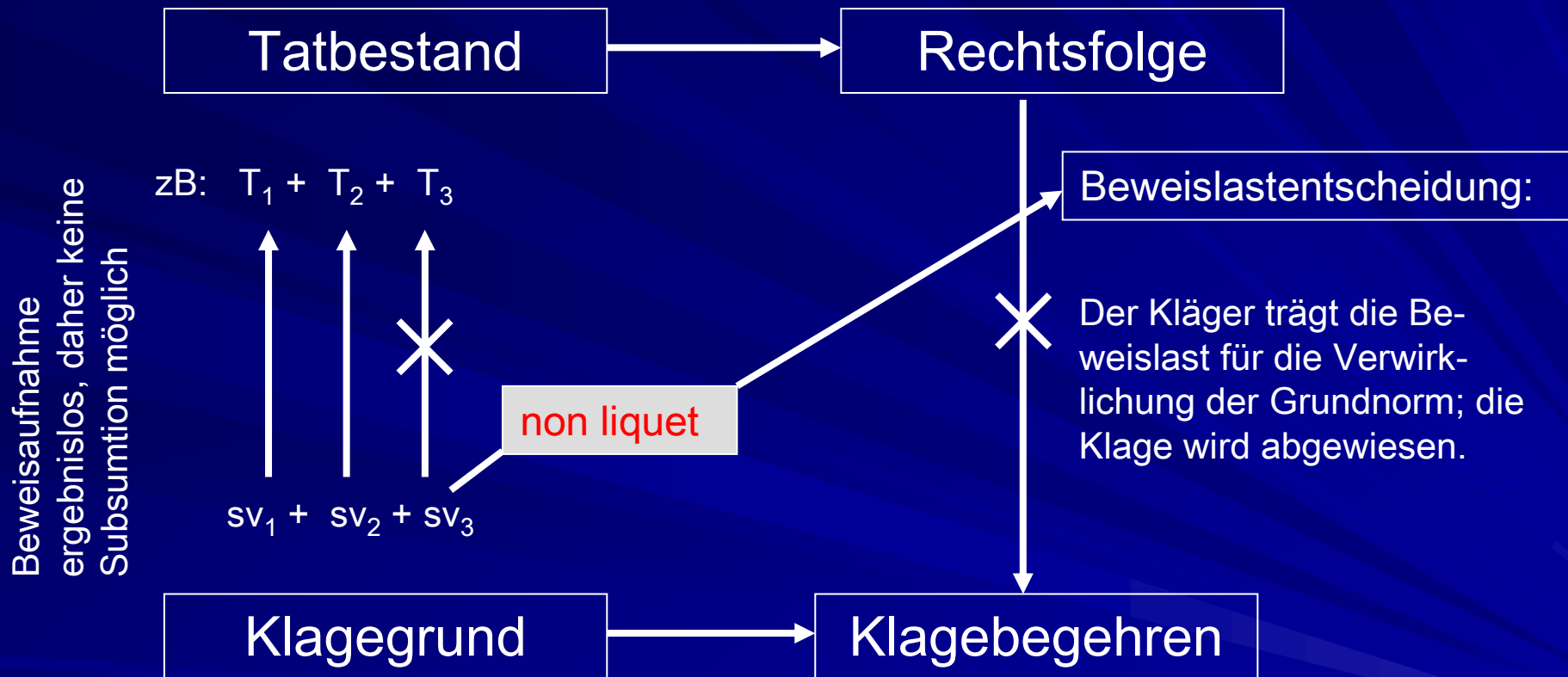
Urteilslage (Sach- und Rechtslage bei Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz)

Grundnorm (= die idR für den Kläger günstige Rechtsnorm)



Subsumtion misslungen





Streitgegenstandsbegriff

1. Zweigliedriger Streitgegenstandsbegriff

Klagegrund – Klagebegehren (hR und hL)

2. Dreigliedriger Streitgegenstandsbegriff

Grund, Begehren, rechtliche Qualifikation durch Kl.
(Einengung des zweigliedrigen SGB)

3. Wirkungsbezogener Streitgegenstandsbegriff

Abstellen auf materielles Rechtsschutzziel

Identität: Wenn die Rechtsfolge in beiden Prozessen
dieselbe materielle Ordnungsfunktion erfüllt

Streitgegenstandsbegriff

4. Eingliedriger Streitgegenstandsbegriff (Begehren)

Klagebegehren (Grund dient nur der Individualisierung)

5. Kernpunkttheorie (EuGH)

vom OGH bei EuGVVO, LGVÜ angewendet
(früher Art 21 EuGVÜ, nun Art 27 EuGVVO)

Konsumtive Rechtsfolgenkonkurrenzen

- 1. Anspruchsgrundlagenkonkurrenz**
- 2. Gesetzeskonkurrenz**
- 3. Reale Anspruchskonkurrenz**
- 4. Ideale Anspruchskonkurrenz**

Anspruchsgrundlagenkonkurrenz

Ein Sachverhalt

Zwei Normen, unter die subsumiert werden kann, die Rechtsfolgen desselben Inhalts und Ziels aufweisen

res iudicata aus Norm 1 blockiert Zweitprozess

Gesetzeskonkurrenz

Ein Sachverhalt, eine Rechtsfolge aus Norm 1, die aber in Norm 2 abgeschwächt oder negiert wird.

Weist die Norm 2 mehr

Tatbestandsmerkmale auf als Norm 1 und bringt die Partei nur so viel Sachverhalt vor, als zur Subsumtion unter Norm 1 erforderlich, so hat sie die Verletzung der

Vollständigkeitspflicht zu vertreten:

Zweitprozess mit allen SVH-Elementen zu Norm 2 ist präkludiert.

Reale Anspruchskonkurrenz

Mehrere Sachverhalte

Mehrere Normen mit Rechtsfolgen gleichen Inhalts und Ziels.

Wahlmöglichkeit:

Nach „Verbrauch“ einer Norm aufgrund eines Sachverhalts ist Zweitprozess präkludiert

Anders die Zweiphasentheorie beim eingliedrigen Streitgegenstandsbegriff

Ideale Anspruchskonkurrenz

Einheitlicher Lebensvorgang mit mehreren Sachverhaltsteilen, daraus mehrere Rechtsfolgen mit gleichem Inhalt und Ziel

Vollständigkeitspflicht: Schilderung des gesamten einheitlichen Lebensvorgangs; bei lückenhafter Darstellung und Prozessverlust kann nicht nach SVH-Ergänzung ein Zweitprozess betrieben werden

Kernpunkttheorie

Deckung von Grundlage und Gegenstand der Klage = „derselbe Anspruch“

Gubisch/Palumbo EuGHSlg 1987, 4861

Tatry/Maciey Ratai EuGHSlg 1994 I 5439

Gantner/Basch C 111/01

Identität wurde bejaht bei negativer Feststellungsklage betreffend und Leistungsklage aus Vertrag, dies auch bei zeitlichem Auseinanderfallen

Kernpunkttheorie

Derselbe Gegenstand liegt nicht im Klagebegehren, sondern im gemeinsamen Zweck der Klagen.

Entscheidend ist:

Geht es um ein- und dieselbe Frage, sodass nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist?

vgl OGH, 5.8.2009, 6 Ob 122/09y ZfRV-LS 2009/62

zB: Abweisung der negativen Feststellungsklage
und Stattgabe des gegnerischen
Leistungsbegehrens

Kernpunkttheorie

Judikatur des EuGH betrifft allerdings nur die Frage der Rechtshängigkeit, es soll nur eine Zuständigkeitsfrage geklärt werden

OGH: sieht vorerst keine Veranlassung, den zweigliedrigen Streitgegenstandsbegriff im nationalen Bereich aufzugeben
(RZ 1999/529)



Rechtsmittel Zulässigkeit und Gründe

Rechtsmittel Zulässigkeit

1. Rechtzeitigkeit

2. Statthaftigkeit:

- a. objektive
- b. subjektive

3. Wirksamkeit:

- a. formelle:
 - aa. Schriftsatterfordernisse
 - bb. RA-Unterschrift
- b. materielle:
 - aa. Anfechtungserklärung
 - bb. Anfechtungsgründe
 - cc. Anfechtungsantrag

4. Beschwer:

grundsätzlich formelle,
ausnahmsweise bloß materielle

Beschwer

- 1. Formell Beschwerter muss stets auch materiell beschwert sein.**
- 2. Materielle Beschwer: nachteiliger Eingriff in Rechtsposition der Partei (Beeinträchtigung ihrer Rechte, Vermehrung ihrer Pflichten); vgl §§ 371 Z 4, 471 Z 4 ZPO, 45 AußStrG**
- 3. Wirkungsbezogene Beschwer: Einengung des materiellen Beschwerbegriffs auf die rein prozessualen Nachteile.**

Beschwer

4. Insbesondere bei Rekursen gegen Kassationsentscheidungen (Bekämpfung der – in der Folge für die erste Instanz bindenden – Rechtsansicht der zweiten Instanz) und bei Berufungen gegen Zwischenurteile ist eine Beschwer (aus den Gründen: wirkungsbezogen, in diesem Zusammenhang auch abgeleitete genannt) anerkannt (zB bei § 519 Abs 1 Z 2 ZPO und bei § 64 AußStrG).

5. Beschwer muss Vorliegen zum Zeitpunkt der Entscheidung zweiter Instanz

Rechtsmittelgründe

Berufung - Rekurs - Revision- Rev.Rek.

1. Nichtigkeit (§§ 477, 405 ZPO) ▶ §§ 503 Z 1 ZPO, 66 Abs 1 Z 1 AußStrG
2. Mangelhaftigkeit des Verfahrens (§ 496 ZPO)
 - a. Unvollständige Erledigung von Sachanträgen (Z 1)
 - b. Generalklausel (Z 2) ▶ §§ 503 Z 2 ZPO, 66 Abs 1 Z 2 AußStrG
 - c. Unvollständige Sachverhaltsfeststellung (Z 3)

3. Unrichtige Sachverhaltsfeststellung
 - a. Unrichtige/Unvollständige Beweiswürdigung
 - b. mangelnde Schlüssigkeit
 - c. Aktenwidrigkeit ▶ §§ 503 Z 3 ZPO, 66 Abs 1 Z 3 AußStrG
4. Unrichtige rechtliche Beurteilung ▶ §§ 503 Z 1 ZPO, 66 Abs 1 Z 4 AußStrG